

Motion über eine Anpassung im Baugesetz zum Umgang mit asbesthaltigen Produkten

eröffnet am 27. Januar 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um die im Bundesrecht festgelegten Gesetze und Verordnungen im Umgang mit asbesthaltigen Produkten effektiv vollziehen zu können.

Immer wieder liest man in der Presse von Asbestvermutungen und -befunden. Die Angst der Bevölkerung, in einem asbesthaltigen Haus zu wohnen oder arbeiten zu müssen, ist gross. Das zeigen die regelmässigen Anfragen beim Amt für Chemikalien. Die im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) enthaltenen Normen sind leider nicht geeignet, das Problem in einem für die Betroffenen annehmbaren Zeitraum zu lösen.

§ 150 Absatz 2 PBG verbietet zwar die Verwendung von gesundheitsschädigenden Baumaterialien auf Dauer. Was aber geschieht mit Bauten, die schon erstellt sind? Wer kann darüber Auskunft geben, welche Materialien verwendet worden sind, bevor 1990 das allgemeine Benutzungsverbot von asbesthaltigen Materialien eingeführt wurde?

Bei jedem Bauvorhaben, das einen Umbau, einen Ausbau oder den Abbruch einer Baute betrifft, muss das Augenmerk auf mögliche asbesthaltige Materialien gerichtet werden. Und es muss die einwandfreie Entsorgung sichergestellt werden. Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage, wie sie zum Beispiel die Kantone Bern, Zürich oder Basel-Landschaft bereits kennen. Damit wird sichergestellt, dass bei Sanierungen die asbesthaltigen Elemente möglichst rasch und umfänglich entsorgt werden.

Beeler-Huber Silvana
Dettling Schwarz Trix
Suntharalingam Lathan
Stadelmann Eggenschwiler Lotti
Morf Hermann
Lötscher-Knüsel Trudi
Mennel Kaeslin Jacqueline
Lorenz Priska
Kiener Daniela
Mathis Oskar
Pardini Giorgio

Steinhauser Margrit
Reusser Christina
Froelicher Nino
Töngi Michael
Hofer Andreas
Meile Katharina
Borgula Adrian
Greter Alain
Rebsamen Heidi
Frey Monique